

## **Stellungnahme der Stadt Fürth zur Teilfortschreibung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms 2022**

Am 14.12.2021 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beschlossen und die Kommunen Bayerns wurden mit Schreiben vom 20.12.2021 (E-Mail) zur Stellungnahme bis zum 01.04.2022 aufgefordert. Die Stadt Fürth begrüßt grundsätzlich den Charakter des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP im Sinne einer stark akzentuierten und in vielen Punkten restriktiveren Ausgestaltung der landesplanerischen Entwicklung anhand der großen Themen gleichwertige Lebensverhältnisse, Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Klimawandelanpassung. So werden im Entwurf des Landesentwicklungsprogrammes bedeutende Themen weiterentwickelt und vor allem unstrittige Erkenntnisse über aktuelle ökologische und klimarelevante Handlungsfelder als Ziele und Grundsätze definiert. Im Nachfolgenden sind Hinweise, Anmerkungen und Kritikpunkte welche aus Sicht der Stadt Fürth für eine abschließende Erstellung der Teilfortschreibung zu berücksichtigen sind.

### **Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:**

#### **1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung**

##### **1.3 Klimawandel**

Fundamental ist die Zielfestlegung der Klimaneutralität Bayerns bis zum Jahr 2040. In diesem Zusammenhang ist neben der CO<sub>2</sub>-Reduktion als Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels, auch die Anpassung an die Folgen der Klimaveränderungen offensichtlich. In diesem Zusammenhang ist es jedoch notwendig, dass unter 1.3.1 der erste Grundsatz, das raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität hinwirken sollen, zu einem Ziel erhoben wird.

Die Grundsätze bzgl. der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in den Regionalplänen erscheinen sehr vage und damit wirkungslos. Hier wäre eine detailliertere Festlegung hilfreich.

### **1.4.2 Telekommunikation**

Die Herausstellung des Themas Telekommunikation als neuer, eigenständiger Unterpunkt wird aufgrund seiner immensen Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des bayerischen Staates stark unterstützt. Der erste Grundsatz sollte jedoch den Begriff „Telekommunikationsdienste“ in Form von Breitband- und Mobilfunkverfügbarkeit definieren bzw. diese zusätzlich explizit benennen.

Das Ziel zur Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an geeigneten Standorten sollte um sogenannte „Smart Cells“ erweitert werden, damit der anstehende Ausbau eines 5 G-Netzes auch durch die Landesplanung frühzeitig forciert wird. In der Formulierung des Zieles wird noch auf die Begriffskombination „ausreichender Anzahl (...) bei Bedarf“ hingewiesen, welche eine sinngemäße Doppelung darstellt.

Der zweite Grundsatz zur bevorzugten Nutzung bestehender Mobilfunk-Standorte zum Ausbau des Mobilfunknetzes wird als nicht ausreichend für das angestrebte flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunknetz angesehen. Hier müssen Ergänzungen und Erweiterungen erfolgen, bspw. durch eine verstärkte Nutzung staatlicher/kommunaler Liegenschaften und Gebäude als potentielle Mobilfunkstandorte.

## **3. Siedlungsstruktur**

### **3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung**

Im zweiten Satz des dritten Grundsatzes sollte das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt werden, da die Anwendung interkommunaler Entwicklungskonzepte zwingend dazu dienen einen Ausgleich zwischen den Gemeinden zu erzeugen. Eine engere Formulierung ist hier auch zu wählen, da es sich lediglich um einen Grundsatz handelt.

Im vierten Grundsatz ist zu überlegen, ob der letzte Teilsatz „...oder geschaffen wird“ in seiner praktischen Anwendung nicht dem grundlegenden Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs zuwiderläuft in dem hier eine Art „Hintertür“ für die bestehende Praxis des steten Flächenverbrauchs geöffnet wird.

### **3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung**

Als Grundbaustein zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, einer nachhaltigen Mobilität und Klimaschutz kommt diesem Punkt eine erhebliche Bedeutung zu, welcher sich aber so in seiner formellen Form nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen



aus dem ersten Grundsatz ein Ziel zu entwickeln, welches in der vorliegenden Formulierung übernommen werden kann.

Im zweiten Grundsatz sollte das Wort „vorrangig“ entfernt werden, da dies ansonsten zu einem Fehlen jeglicher Verbindlichkeit und Wirkungsmacht des inhaltlichen Punktes in der praktischen Umsetzung führt.

### **3.3 Anbindegebot**

Zur Vermeidung der weiteren Zersiedlung wurden für das Anbindegebot die erleichternden Ausnahmen gestrichen. So fallen die Ausnahmegründe „Nichtbeeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes“ und „Mangel an Alternativstandorten“ für sowohl Gewerbe- und Industriegebiete an überregionalen Verkehrsachsen als auch für Gewerbe- und Industriegebiete, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung gesichert ist, weg. Allgemein ist diese restriktivere Regelung zum Schutz vor weitere Flächenversiegelung, Zersiedlung und damit einhergehender höherer Verkehrsbelastung zu begrüßen. Jedoch schränkt dies als verbindliche Zielvorgabe die interkommunalen Planungen neuer Gewerbegebiete erheblich ein. Dies sollte vor dem Hintergrund einer ausgereizten innerörtlichen Gewerbe- und Wohnflächenentwicklung für die Schaffung und den Erhalt wirtschaftlicher Entwicklungspotentiale noch einmal einer Abwägung unterzogen und eher als Grundsatz formuliert werden.

## **4. Mobilität und Verkehr**

### **4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur**

Die Hinzunahme der beiden neuen Grundsätze zur Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch neue Mobilitätsformen und Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger wird begrüßt und als überfällig betrachtet. Es ist erforderlich, dass alle Mobilitätsformen zusammenhängend betrachtet werden. Dies könnte man zusammen mit den möglichen Verkehrsträgern explizit benennen.

### **4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung**

Die Formulierung des zweiten Grundsatzes mit „bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot“ kann als Umschreibung für eine weitere Ausdüngung des ländlichen ÖPNV mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit verstanden werden, welche jedoch aufgrund eines dann einsetzenden Trading-Down-Effekts nicht erreicht werden kann.

Vielmehr muss in diesem Grundsatz eine Umkehr hin zu einer Angebotssteigerung des ÖPNV insbesondere im Hinblick auf die Anbindung mit den Ober- und Regionalzentren sowie den Verdichtungsräumen erfolgen.

#### **4.2 Straßeninfrastruktur**

Der dritte, neu hinzugefügte Grundsatz sollte die Anforderungen der Zukunft näher definieren, auch im Begründungsteil.

#### **4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg**

Die Hinzunahme Nürnbergs als zweiten Bahnknotenpunkt und Hauptsitz der Deutschen Bahn wird von der Stadt Fürth als Teil der Metropolregion Nürnberg begrüßt. Die im ersten Grundsatz neu hinzugefügte Aussicht auf Förderung der Vernetzung mit den umliegenden Räumen hat aus Sicht der Stadt Fürth eine große Bedeutung. In diesem Zusammenhang irritiert jedoch, dass im Begründungsteil die in der Planungsdiskussion befindliche Stadt-Umland-Bahn zwischen Nürnberg-Fürth-Erlangen-Herzogenaurach keine Erwähnung findet. Hier ist zwingend eine Ergänzung vorzunehmen.

#### **4.4 Radverkehr**

Der erste Grundsatz weist in der neuen Fassung explizit auf einen Ausbau hin, jedoch weiterhin „bedarfsgerecht“. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass es in der Praxis schwer zu ermitteln ist, was konkret bedarfsgerecht ist. Vor dem Hintergrund der angestrebten Verkehrswende und Förderung alternativer Mobilitätsformen sollte man von dieser diskutablen Begrifflichkeit Abstand nehmen und auf eine generelle Steigerung und qualitativen Verbesserung des Angebots hinwirken.

Der neu hinzugefügte dritte Grundsatz zur Sicherung von Trassen für den überörtlichen Radverkehr in den Regionalplänen wird begrüßt.

### **6. Energieversorgung**

#### **6.2 Erneuerbare Energien**

##### **6.2.2 Windenergie**

Der neu hinzugefügte dritte Grundsatz zur Überprüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf Veränderungsbedarf bzgl. Repowering ist unklar/ungenau formuliert und bedarf einer Konkretisierung.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Festlegungen im LEP nicht zu einer anvisierten Steigerung des Anteils der Windenergie am EE-Mix führen wird und damit der Umstieg auf die Versorgung mit Erneuerbaren Energien gelingt, solange die 10h-Regelung in der Bayerischen Bauordnung nicht verändert wird.

## **7. Freiraumstruktur**

### **7.2 Wasserwirtschaft**

#### **7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt**

Grundsätzlich wird die Hinzunahme des Punktes Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt ebenso wie die Erweiterung des Punktes 7.2.5 Hochwasserschutz um Hochwasserrisikomanagement als eine aktive Auseinandersetzung mit den zu erwartenden örtlichen Klimawandelfolgen unterstützt. Jedoch wird in Punkt 7.2.6 keine Aussage zur (temporären) Reduzierung des Wasserverbrauchs und den damit verbundenen Maßnahmen, bspw. in der Landwirtschaft, getroffen. Hier ist zwingend zu ergänzen.

Für den ersten Grundsatz wird auf einen möglichen Formulierungsfehler hingewiesen. Hier sollte es wahrscheinlich „Wasserversorgung“ statt „Wasserbedarf“ heißen. Denn Wasserbedarf ist prinzipiell immer vorhanden und damit gesichert.

#### **Fazit:**

Die Zielvorstellungen des LEP weisen in die richtige Richtung, könnten aber durchaus konkreter und umfassender sein.

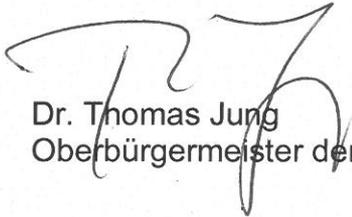
Soweit erkennbar, laufen hiesigen Erachtens die eher allgemein gehaltenen Zielformulierungen im Landesentwicklungsprogramm, den vielen Projekten der Stadt Fürth nicht zuwider.

Bei den neu formulierten Grundsätzen und Zielen des überarbeiteten Landesentwicklungsprogramms sieht die Bayerische Staatsregierung vor allem in der regionalen Planungsebene ein Potenzial zur Problemlösung.

Die neue Pflicht, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen wird grundsätzlich positiv gesehen. Bestehende kommunale Planungen und Maßnahmen müssen

jedoch bei der Abgrenzung und inhaltlichen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne berücksichtigt werden.

Fürth, den 30.03.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned above the printed name and title.

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister der Stadt Fürth